

## Fragen aus der Informationsveranstaltung zum ESF Plus Programm Akti(F) Plus, zweiter Förderaufruf am 07.04.2025

Nachfolgend finden Sie die Antworten auf die in der Infoveranstaltung am 07.04.2025 im Chat gestellten Fragen.

### 1. Fragen zur Finanzierung

#### 1.1. Eigenmittel

**Personalstellung: Ich bin mit 50 % beschäftigt und möchte mich mit 25 % einbringen und stocke dementsprechend auf 75 % auf, dann zählen 25 % als Personalfreistellung und als eingebrachte Eigenmittel?**

- Bei der Finanzierungsmöglichkeit „Personalstellung“, werden direkt abrechenbare Personalausgaben über private Mittel finanziert. Dies kann sowohl in Höhe der vollständigen Personalausgabe erfolgen, als auch nur zu einem gewissen Anteil. Wenn Sie also mit 50% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind und davon wiederum zur Hälfte im Projekt tätig werden, kann der Anteil dieser Personalausgabe vollständig oder nur zu einem prozentualen Anteil als private Mittel finanziert werden.

Beispiel: Eine Personalausgabe (Projektpersonal) von 5.000,00 Euro wird vollständig über private Mittel finanziert. Dann ist in Z-EU-S im Teil „B Ausgaben“ diese Ausgabe bei Projektpersonal einzutragen und im Teil „B Finanzierung“ private Eigenmittel 5.000 Euro.

**Gelten als Eigenmittel auch übergeordnete Verwaltungskosten des Unternehmens?  
Falls ja, wie müssten diese nachgewiesen werden?**

- Nein. Indirekte Projektausgaben werden über die Pauschalregelung abgedeckt und daher nicht als Eigenmittel anerkannt.

#### 1.2. Drittmittel

**Wenn ein JC den Antragsteller in der Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % in Form einer Kofinanzierung unterstützt. Dürfen diese Mittel aus den Eingliederungsmitteln (Bundesmittel) des JC erbracht werden?**

- Grundsätzlich ist das möglich. Zu beachten ist allerdings, dass Mittel aus dem Eingliederungstitel für Eingliederungsleistungen für Maßnahmen als Kofinanzierung nicht in



Betracht kommen zum Ausschluss einer Doppelförderung, Mittel aus Eingliederungsleistungen der freien Förderung können eingesetzt werden als Kofinanzierung.

### 1.3. Projektpersonal

#### **Ist die Netzwerkkoordination auch die Projektleitung?**

- Netzwerkkoordination und Projektleitung haben unterschiedliche Aufgaben. Die Projektleitung hat die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Vorhabens. Die Netzwerkkoordination betrifft die Umsetzung des Einzelziels 2. Die Vorhaben sollen hierbei durch die Förderfähigkeit einer gesonderten Personalstelle bei der Netzwerkarbeit unterstützt werden. Gemäß Ziffer 9.1 der Fördergrundsätze ist die Netzwerkkoordination als Projektpersonal bis zu einer Entgeltgruppe 11 förderfähig, die Projektleitung bis zu einer Entgeltgruppe E 13. Sollten Sie keine gesonderte Stelle einplanen, kann die Projektleitung auch diese Aufgabe mit übernehmen.

### 1.4. Personal finanztechnische Abwicklung

**Muss auch bei kleineren Projekten und bei aktueller Erfahrung in ZEUS 50 % für die finanztechnische Abwicklung eingeplant werden? Bei uns ist im Krankheits- und Vertretungsfall auch die kaufmännische Leitung einbezogen. Könnten die 50 % auch auf 2 Personen verteilt werden?**

- Für die Aufgaben der finanztechnischen Abwicklung ist eine halbe VZ Stelle vorzusehen, um den Anforderungen an die Abrechnung sowie den weiteren Aufgaben wie die Teilnehmendenerfassung gerecht zu werden. Eine zügige Zuarbeit ist für eine reibungslose Erstattung der Ausgaben notwendig. Grundsätzlich kann eine Stelle auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass ein Projekteinsatz Mitarbeitender von weniger als 25% einer Vollzeitstelle vermieden werden sollte und im Vorfeld mit der DRV KBS abzustimmen ist.

**Können auch Projektverwaltungsstellen berücksichtigt werden? Ist das mit "Sonstiges Projektpersonal" gemeint? Wie ist der Stellenanteil vorgesehen?**

- Projektverwaltungsstellen sind nicht vorgesehen. Förderfähig sind ausschließlich die Personalausgaben, die in der Förderrichtlinie unter Ziffer 5 sowie den Fördergrundsätzen unter Pkt. 9.1 aufgeführt sind. Gefördert werden die Projektleitung, Projektpersonal (Beratungsfachkräfte sowie Personal zur Umsetzung des EZ 2, Personal zur finanztechnischen Abwicklung.) Unter „Sonstiges Personal“ können weitere Tätigkeiten, die nicht bereits durch das vorgenannte Personal abgedeckt werden, gefördert werden, z.B. Mitarbeitende, die nur für eine kurzfristige besondere Aufgabe eingesetzt werden. Der Stellenanteil sollte mindestens 25 % betragen.



**Welche Bedingungen gelten für die Projektleitung. Wie viel Stellenumfang beim Träger, wie viel Stellenumfang in der Projektleitung? Inwiefern ist das auch abhängig von der Größe des Projekts? Kann die Vollzeitstelle der Projektleitung auch z.B. mit zwei 50% Teilzeit umgesetzt werden?**

- Die Projektleitung ist beim Vorhabenträger zu beschäftigen als Vollzeitstelle, siehe Ziffer 9.1 der Fördergrundsätze. Sie kann mit 2 0,5 VZ Stellen umgesetzt werden. Hinsichtlich der Kalkulation ist diese Stelle bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 13 berücksichtigungsfähig.

**Mit wie viel % muss eine Stelle mind. besetzt sein? In anderen ESF geförderten Programmen gibt es hier die Vorgabe von 30%.**

- Hinsichtlich des Stellenanteils geben die Fördergrundsätze vor, das Personal nicht unter 25 % Stellenanteil eingesetzt werden soll.

**Es gibt also 3 unterschiedliche Funktionen, die für die Umsetzung notwendig sind? Projektleitung, Netzwerkkoordination und Finanzkraft? Welche muss in welcher Stundenstärke (%) geplant werden?**

- Es gelten die Angaben zu den direkten Personalausgaben in Ziffer 5 der Richtlinie sowie die ergänzenden Ausführungen in Ziffer 9.1. der Fördergrundsätze. Dort ist aufgeführt: Projektleitung als Vollzeitstelle, die Finanzkraft als halbe Vollzeitstelle. Darüber hinaus „Projektpersonal“, darunter fallen Beratungsfachkräfte sowie die Netzwerkkoordination. Für diese gibt es keine Vorgabe zum Stellenumfang.

**Bedeutet ein Beschäftigungsverhältnis, dass Personal zwingend angestellt sein muss oder inwieweit können Stellen auch mit freien Mitarbeitern (Honorarkräfte) gedeckt werden?**

- Als Personalausgaben können nur Ausgaben für Mitarbeitende anerkannt werden, die in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Vorhabenträger oder Teilvorhabenpartner stehen und die ausdrücklich in der Förderrichtlinie sowie den Fördergrundsätzen Pkt. 9.1 zugelassen wurden. Für die Berücksichtigung von Honorarausgaben sind die Vergabevorschriften zu beachten. Darüber hinaus sind freie Mitarbeitende grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

**Sind ehrenamtliche Lotsen vorgesehen?**

- Nein, das sieht die Förderrichtlinie nicht vor. Die Beratung soll durch entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal erfolgen.

### **Muss das Beschäftigungsverhältnis vorher schon bestehen oder kann eine Person neu für das Projekt eingestellt werden?**

- Beides ist möglich. Sie können auch neues Personal einstellen. Wichtig ist, um einen vorzeitigen Maßnahmebeginn auszuschließen, dürfen vor Bewilligung keine projektbezogenen Arbeitsverträge geschlossen werden.

### **Können tariflich vorgesehene Zuschläge (z.B. Kinderzuschläge) im Rahmen der Projektförderung vollständig über die Personalkosten abgerechnet werden?**

- Tariflich vorgesehene Zuschläge sind nur als Besitzstandzulage förderfähig, siehe dazu die Ausführungen in den Fördergrundsätzen unter Ziffer 5.2.3.

### **Welcher tariflichen Einordnung sollten die Personalkosten entsprechen?**

- Hierzu wird auf die Ausführungen in den Fördergrundsätzen unter Ziffer 5.2 ff. verwiesen. Maßgeblich sind die Gehaltsstrukturen in Ihrem Unternehmen. Die tarifliche Einordnung hängt im Übrigen von der Qualifikation und der vorgesehenen Tätigkeit im Projekt ab.

**Wichtiger Hinweis: Die Abrechnung von Mitarbeitenden einer Tochtergesellschaft ist nur möglich, wenn die Tochtergesellschaft Teilvorhabenpartner ist. Gehälter von Mitarbeitenden können nicht abgerechnet werden, wenn diese von einer (100%igen) Tochtergesellschaft des Vorhabenträgers stammen.**

## 1.5. Kalkulation der Ausgaben

### **Für welchen Zeitraum gilt die Orientierungshilfe der Mittelberechnung pro Teilnehmer/in?**

- Die Berechnung im Rahmen der Orientierungshilfe ist erforderlich für die Kalkulation der Gesamtausgaben Ihrer Interessensbekundung bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit.

### **Kommt eine finanzielle Unterstützung von Familien bei Reisen in Frage?**

- Eine finanzielle Unterstützung für Reisen sieht die Förderrichtlinie nicht vor und entspricht nicht dem Fördergegenstand, siehe Ausführungen unter Pkt. 2.2 der Förderrichtlinie. Dort ist geregelt, welche Maßnahmen und Aktivitäten förderfähig sind.



Darüber hinaus gilt für Fahrkosten der Familien für die Wege zur Beratung, dass diese über die Pauschale abzudecken sind, sie sind nicht als gesondert förderfähig in der Richtlinie geregelt, siehe unter Ziffern 5.5, 5.6 der Fördergrundsätze.

## **2. Fragen zum Projekt-/ Kooperationsverbund**

**In der Förderrichtlinie werden mögliche Kooperationspartner genannt, u.a. gemeinnützige Einrichtungen, Unternehmen, Bildungsträger etc. Sind hier gemeinnützige Unternehmen gemeint oder kann das auch eine Jugendhilfe N.N. GmbH sein?**

**Gemeinnützigkeit der Organisation ist keine Voraussetzung?**

- Bei der Wahl des Kooperationspartners können Sie auch auf eine Jugendhilfe N.N. GmbH zurückgreifen. Die Aufzählung in der Richtlinie ist beispielhaft, die Partner sollten für die Umsetzung des Akti(F) Plus Vorhabens relevant sein.
- Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung.

**Wenn in meiner Region mehrere IBs abgegeben werden - kann ich als Kommunales Jobcenter mehreren Antragstellenden einen Letter of Intend ausstellen (wenn ich nicht als Teilvorhabenträger auftrete)?**

- Dies ist der Entscheidung des Jobcenters überlassen. Aus dem Konzept muss schlüssig der Handlungsbedarf hervorgehen und die geplante Kooperation mit dem Jobcenter. In einer Region sollte allerdings idR nur ein Vorhaben umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Einzelziels 2.

**Gibt es schon Themen, die ausdrücklich in der Absichtserklärung, Begleitschreiben enthalten sein sollen? Gibt es eine Vorlage für die Absichtserklärungen / Kooperationsvereinbarungen? Ist eine Vorlage einer Absichtserklärung in Z-EU-S hinterlegt?**

- In der Absichtserklärung muss deutlich werden, dass der Kooperationspartner das Vorhaben unterstützt und eine Beteiligung zusagt. Es muss noch nicht auf Einzelheiten des Beitrags, der Beteiligung eingegangen werden. Für die Gutachter\*innen ist eine aussagekräftige Absichtsklärung soweit schon möglich für die Bewertung des Kooperationsverbunds ergänzend zu den Angaben im Vorhabenkonzept (Auswahlkriterium Qualität der Kooperation und Zusammenarbeit) hilfreich. Das Begleitschreiben sollte eine Aussage zur der Notwendigkeit des Vorhabens für die Region beinhalten (siehe Leitfaden Ziffer C.11). Eine Vorlage gibt es nicht.

**Bei mehreren Standorten in einem Landkreis braucht es hier nur die Begleitschreiben der Kommune?**

- Wenn der Landkreis als künftiger Vorhabenträger die Interessensbekundungen selbst einreicht, ist das nicht erforderlich, er kann in dem Schreiben auch die Interessen der einzelnen Kommunen mit vertreten. Dies sollte aus dem Schreiben hervorgehen. Ansonsten gilt, dass die Kommune, die die Interessensbekundung einreicht, ein Begleitschreiben beifügt. Bitte Unterschied zu den Absichtserklärungen beachten, siehe Leitfaden unter C.11.

**Ist es notwendig von allen einzelnen Partnern der Kommune eine Absichtserklärung (LOI) zu erhalten oder ist es notwendig eine gemeinsame Absichtserklärung zu erstellen/erhalten das man im Verbund zusammenarbeitet im Sinne der Ziele des Projektes?**

- IdR sollte jede Kommune eine Absichtserklärung ausstellen, siehe Leitfaden unter C.11. Möglich ist es aber auch, eine gemeinsame Absichtserklärung, die von allen beteiligten Kommunen unterschrieben wird und in der auch das gemeinsame Interesse an der Kooperation zum Ausdruck kommt, abzugeben.

**Braucht man Teilvorhabenpartner: innen, an welche Fördermittel weitergeleitet werden? Kann ich als Träger das Projekt alleine umsetzen in Kooperation mit zwei Jobcentern (Stadt und Landkreis) ohne weitere Teilvorhabenpartner?**

- Die Förderung als Projektverbund ist nicht Voraussetzung, Sie können das Projekt auch ohne Teilvorhabenpartner umsetzen.

**Kommune und Jobcenter können auch Teilvorhabenpartner in einem Projektverbund sein.**

### **3. Fragen zur Zielgruppe**

**Gibt es eine Altersbegrenzung der Eltern als Zielgruppe?**

- Nein, die gibt es nicht, allerdings sollten diese noch im Arbeitsmarkt aktiv sein bzw. sein können in Bezug auf den Ergebnisindikator PE2h2.1, auch minderjährige Eltern kommen in Betracht.



**Unter 1.1 heißt es im zweiten Spiegelstrich: "Besondere Zielgruppen, wie beispielsweise Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung." Müssen diese Gruppen ebenfalls Leistungen beziehen oder den Anspruch darauf haben?**

- Diese Personen wurden nochmals herausgehoben als Zielgruppen wg. der besonderen Bedarfe, gehören aber zu der generellen Zielgruppe Familie unter dem ersten Spiegelstrich, d.h. für diese gilt ebenfalls, dass Leistungsbezug bzw. der Anspruch darauf Voraussetzung ist. Darüber hinaus werden auch erwerbstätige Personen, die bspw. ergänzende Leistungen beziehen gefördert, siehe Ergebnisindikator PE2h2.1.

**Folgender Unterpunkt ist auf der Homepage als ZG angegeben, steht jedoch nicht unter 1.1 der Richtlinie: "Familien, d. h. Eltern - bei Bedarf auch andere erwachsene Haushaltsmitglieder (z. B. Lebenspartner\*innen) - und ihre Kinder, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind." Ist Bedrohung gleich zu setzen mit Leistungsbezug oder Anspruch?**

- Diese Beschreibung betrifft die generelle Zielsetzung, dass von Armut bedrohte Familien im Fokus stehen, das können auch Familien sein, bei denen ein oder beide Elternteil/e erwerbstätig ist/sind, da es ja auch um die Ausweitung der Beschäftigung geht und es Unterstützung im Familienalltag sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen bedarf. Daher ist der Leistungsbezug bzw. die Anspruchsberechtigung ein Indiz aber nicht gleichzusetzen.

**Bei den Fragen zur Antidiskriminierung wird gefragt, ob sich das Projekt hauptsächlich an Migrant\*innen oder Menschen mit Handicap richtet (D 221 a-d). Es ist ja offen sowohl für Migrant\*innen als auch Deutsche - was kreuzen wir da an?**

- Diese Angaben mit dem Fokus der Antidiskriminierung sind freiwillig und als Impuls gedacht, Sie können die Fragen an dieser Stelle daher auch mit nein beantworten.

**Ist es richtig, dass es keine Mindestteilnehmendenzahl gibt? Kann das Projekt rechtskreisoffen geplant werden, also für alle Personen mit Hilfebedarf offen ist?**

- Eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht vorgegeben. Die Zahl der Teilnehmenden die Sie erreichen möchten, sollte sich aus dem beschriebenen Bedarf im Vorhabenkonzept ableiten und im angemessenen Verhältnis zu den beschriebenen Aktivitäten und der Projektlaufzeit stehen.  
Die Zielgruppe muss der in der Richtlinie genannten entsprechen (siehe 1.1 der Richtlinie), diese kann erwerbstätig sein. Bei Nicht Erwerbstätigkeit muss sie im Leistungsbezug (SGB II, SGB XII) stehen bzw. dem Grunde nach anspruchsberechtigt sein. Darüber hinaus muss die Zielgruppe für die möglichen Sozialleistungen, sowie grundsätzlich andere materielle Hilfsangebote/Bildungs-,/ausbildungs- und Unterstützungsangebote im Sinne des Ergebnisindikators PE2h2.2 anspruchsberechtigt sein.

## **Wenn ein Jobcenter eine IB abgibt: Muss das Projekt dann auch für Teilnehmende offen sein, die kein Bürgergeld beziehen?**

- Ja im Sinne der Zielgruppendefinition der Richtlinie, siehe Ziffer 1.1 Gefördert wird auch aufsuchende Beratungsarbeit. Anspruchsberechtigung muss aber bestehen (SGB II oder SGB XII). Außerdem werden auch erwerbstätige Personen gefördert, da es um die Ausweitung der Beschäftigung gehen kann.

## **4. Formale Voraussetzungen**

### **4.1. Förderungen in Bundesländern**

#### **Haben wir in Bayern eine Fördermöglichkeit?**

- In Bayern ist eine Förderung als Folge einer Bund-Länder Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Ist die Region Lüneburg von der Finanzierung ausgeschlossen?**

- Nein, Lüneburg ist nicht ausgeschlossen, in Niedersachsen ist eine Förderung möglich.

### **4.2. Sozialräumliche Abgrenzung**

#### **Wenn die Kooperation mit Jobcentern verpflichtend ist und bereits 6 Projekte über den 1. Aufruf in Berlin gefördert werden und da bereits eine Kooperation besteht, schließt dies dann einen Antrag generell aus? Oder ist die Lage entscheidend?**

- Nein, die Einreichung einer Interessensbekundung in Berlin ist nicht ausgeschlossen, es kommt darauf an, in welchem Bezirk das Vorhaben umgesetzt werden soll. Die 6 Vorhaben sind nicht in allen der 12 Bezirke aktiv. Bezirke, in denen bereits Akti(F) Plus Projekte durchgeführt werden, sind Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte, Reinickendorf, Spandau, Pankow. Hierzu sollten Sie sich mit den Bezirksämtern direkt bzw. auch mit den Vorhaben in Verbindung setzen, siehe auch die Projektliste auf der Akti(F) Plus Website. Darüber hinaus können Sie auf der Projektkarte auf der Akti(F) Plus Website in den hinterlegten Projektbeschreibungen erkennen, in welchen Durchführungsorten die Akti(F) Plus Vorhaben umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass neben dem Jobcenter auch von dem Bezirksamt eine Absichtserklärung erforderlich ist. Eine Umsetzung in Bezirken, in denen ein Akti(F) Plus bereits umbesetzt wird, sollte vermieden werden.





**Ist es möglich, in Großstädten wie Köln oder Berlin einen weiteren Antrag im Rahmen des Akti(F) Plus Programms zu stellen, wenn in derselben Stadt bereits ein bewilligter Antrag aus der ersten Förderphase durch einen anderen Trägerverbund vorliegt? Der neue Antrag würde sich sowohl sozialräumlich als auch inhaltlich deutlich unterscheiden und auf einen anderen Bezirk bzw. Stadtteil beziehen.**

- Zu Berlin siehe Ausführungen zu der vorherigen Fragestellung, hier gilt die Besonderheit der Struktur mit Bezirksamtern mit jeweils eigenen Fachämtern. Eine vergleichbare Struktur mit den Stadtteilen ist in Köln nicht gegeben, hier gilt wie in anderen Städten auch, dass zwar eine sozialräumliche Abgrenzung in einzelnen Stadtteilen bezogen auf die Zielgruppe möglich sein kann, jedoch nicht bezogen auf das EZ 2, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Die zusätzliche Durchführung eines weiteren Vorhabens würde daher zur Doppelstrukturen führen. Sinn des zweiten Förderaufrufs ist es, dort Vorhaben zu fördern wo noch keine Akti(F) Plus Vorhaben umgesetzt werden.

**Wie kann man vor Antragstellung sicherstellen, dass ein bereits vorhandenes Projekt in der Nähe (anderer Stadtbezirk in einer Großstadt) nicht als zu nah oder zu ähnlich bewertet wird?**

**Wie funktioniert die sozialräumliche Abgrenzung zu anderen Projekten? In Baden-Württemberg gibt es bereits im Landkreis Esslingen ein Projekt. Ausrichtung und Schwerpunkte würden sich unterscheiden. wo und wie kann dies abgeklärt werden?**

- Die Auswahl eines Projektes hängt von der Interessenbekundung, insbesondere der Qualität der Beschreibung der Kooperationsverbände und den entsprechenden Absichtserklärungen ab. Eine Umsetzung von Einzelziel 1 und 2 in demselben Gebiet durch mehrere Projekte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es geht darum, Doppelstrukturen insbesondere im Hinblick auf das Einzelziel 2 zu vermeiden (rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit). Es sollte grundsätzlich kein weiteres Vorhaben an einem Akti(F) Plus Standort durchgeführt werden. Soweit sich die Akteure der Rechtskreise im Rahmen des Einzelziels 2 nicht überschneiden und die Zielgruppen abgrenzen lassen sind auch mehrere Projekte möglich. Dies hängt aber von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten ab. Siehe des Weiteren Ausführungen zu der vorherigen Frage. Sie sollten sich im Vorfeld mit der Kommune und dem Jobcenter abstimmen. Sollten beide dennoch Absichtserklärungen ausstellen, müssen Sie sich mit dem bereits geförderten Vorhaben abstimmen.

### 4.3. Verschiedene Standorte

**Es heißt im Leitfaden für IB: „Überregional und bundesweit tätige Träger mit weitestgehend selbständigen regionalen Untereinheiten können im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen Interessenbekundungen für verschiedene Standorte stellen“. Was genau bedeutet in dem Zusammenhang selbständige Einheit?**

- Eine selbständige Einheit ist in der Lage, unabhängig zu handeln, zu entscheiden, Verträge zu schließen und seine eigenen Aufgaben zu erfüllen. Nähere Erläuterungen sind auch im Leitfaden unter Kapt. A aufgeführt.

**Wie eng ist "regional ausgerichtetes Projekt" auszulegen? Wenn nur eine IB eines überregionalen Trägers eingereicht wird, muss dann das Vorhaben an einen Standort gekoppelt sein oder darf es in einer Region mehrere Standorte als Durchführungsort geben?**

- Mehrere Durchführungsorte sind möglich, diese sind in Z-EU-S im Rahmen der IB anzugeben. Ein Projekt/Projektverbund kann an mehreren Standorten derselben Zielregion die Beratung durchführen, um Zielgruppen im ländlichen Raum besser zu erreichen. Die Förderung eines Projektverbunds mit zielgebietsübergreifenden Beratungsstandorten ist nicht vorgesehen (Richtlinie Ziffer 3).

## 5. Fragen zu Einzelziel 1 (Beratung und Coaching)

**Gerade bei Alleinerziehenden hilft das Angebot einer digitalen Beratung, die z.B. am Abend erfolgt, ist das als Coaching-Angebot möglich?**

- In diesem Fall kommt eine digitale Beratung ergänzend zu dem persönlichen Beratungsangebot in Betracht, diese sollte aber die persönliche Beratung nicht ersetzen.

**Wie weiß man im Voraus wieviel Kinderbetreuung man benötigt? Das muss man ja bei der IB schon angeben?**

- Sie sollten dies im Hinblick auf Ihre Zielgruppe, die Sie erreichen möchten einschätzen (z.B. Alleinerziehende), inwieweit Sie davon ausgehen, dass Alleinerziehende und auch Mütter ohne ihren Partner Ihre Beratungsangebote aufsuchen, möglich ist es auch grundsätzlich eine Personalstelle einzuplanen.



**Sie haben erwähnt, dass neben der Beratung ebenfalls Workshops durch den Träger angeboten werden könnten. Welche Aktivitäten könnten in diese Sparte fallen und das Beratungsangebot ergänzen? Und in welchem Verhältnis sollten diese zueinanderstehen?**

- Das hängt von Ihrem Beratungskonzept ab, die Inhalte gestalten Sie entsprechend dem Unterstützungsbedarf, der sich aus den Beratungen ergibt. Themen können den Familienalltag betreffen und sich im Übrigen aus den in der Richtlinie unter Ziffer 2.2 aufgeführten Beratungsaktivitäten ableiten. Persönliche Beratung und Begleitung der Familie stehen im Vordergrund. Workshops mit Themen, zu denen genereller Informationsbedarf, der viele Familien betrifft, besteht, können dies ergänzen und den Austausch der Zielgruppe untereinander ermöglichen.

## **6. Fragen zu Z-EU-S**

**Was gilt für den Fall, dass meine Organisation bereits bei ZEUS aktiv ist durch andere Programme und Projekte, ich aber heute für die Veranstaltung mich noch einmal neu als Stadt registriert habe? Kann das so bleiben, oder sollten wir das nochmal ändern?**

- Das muss nicht geändert werden. Alle weiteren Bearbeitungen werden in dem neu registrierten Vorhabenträger vorgenommen.

**Wir sind als Verband in Z- EU- S registriert aufgrund eines anderen ESF Projekts, andere Mitarbeitende sind daran beteiligt, wie kann ich jetzt mit einen anderen Projektteam Z- EU S nutzen? Muss ich mich aber dann an die Administratoren des Vorgängerprogramms wenden, um mich zu bewerben, d.h. die Administratoren des anderen Programms müssen mich zulassen?**

- Die Berechtigungen werden durch die Administratoren für das Förderportal in Z-EU-S zugewiesen, die auch die Zuordnung zu einem Förderprogramm durchführen.

**Ich hatte mich registriert, jedoch keinem Projekt zugewiesen. Leider kann ich über das Profil nicht im Nachgang anpassen. Die entsprechenden Felder können nicht angeklickt werden. (Können Sie dies evtl. noch mal zeigen)?**

- Ein Nutzender kann sich im Förderportal nicht selbst administrieren (Zuweisung von Förderprogrammen, Vergabe von Rollen und Berechtigungen), selbst wenn administrative Berechtigungen vorhanden sind. Dies muss immer durch eine weitere Person mit administrativen Rechten erledigt werden.



## Vorhabenkonzept

- **Wichtiger Hinweis: Das Vorhabenkonzept ist aktuell über den Link in der IB nicht verfügbar, das Dokument ist jedoch unter dem Reiter „Dokumente“ abrufbar.**

## 7. Sonstige Fragen

### 7.1. Transnationale Austausche

**Geht der transnationale Austausch nur mit Stellen, die eine EU-Förderung haben oder auch anderweitig geförderte Projekte in den Mitgliedsstaaten? Müssen im europäischen Austausch die Partner in einem anderen Land auch ein ESF Projekt umsetzen oder reicht ein ähnlich ausgerichtetes Projekt?**

- Nein, für die transnationalen Austausche mit anderen EU Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie, siehe Ziffer 1.1, geht es um ähnliche Maßnahmen für Familien und ihren Kindern, dies setzt keine entsprechende ESF Plus Förderung in diesem Mitgliedstaat voraus.

**In welcher Form wurden die transnationalen Austausche in der Vergangenheit umgesetzt (Dauer/Umfang/Personen)?**

- Die Gestaltung der Expertenaustausche mit Ihren Partner\*innen ist Ihnen und der transnationalen Kooperation und dem gemeinsamen Erkenntnisinteresse überlassen, wichtig ist es, den Mehrwert für Ihr Vorhaben und die Kooperationspartner\*innen Ihres Vorhabens herauszustellen. Das Programm inklusive Ablauf, Beteiligte etc. ist im Vorfeld mit KBS und BMAS abzustimmen. Die Dauer des Austauschs sollte angemessen zur der Themensetzung sein. Die Anzahl der Teilnehmenden und wer teilnehmen soll, sollte sich schlüssig aus der jeweiligen Beteiligung an den Maßnahmen/Ihrem Vorhaben ergeben.

**Ist eigene wissenschaftliche Begleitung und eine Wirtschaftlichkeitsanalyse gewünscht bzw. möglich?**

- Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse auf Projektebene aus Programmperspektive nicht vorgesehen, diese erfolgt auf Ebene des ESF Bundesprogramms im Rahmen der Evaluation des ESF Plus Bundesprogramms. Eine wissenschaftliche Begleitung ist nicht gefordert, diese sollte gesondert begründet werden. Denkbar ist eine Untersuchung zu einzelnen Fragestellungen. Wichtig ist, dass Maßnahmen zur Steuerung und Prüfung der Zielerreichung getroffen werden.